



Messstellenrahmenvertrag

Zwischen

MSB

ILN:

- **Messstellenbetreiber** -

und

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen

ILN 9901010000009

- **Netzbetreiber** -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Stand 15.10.2010 gem. Anlage 3 zum Beschluss BK6-09-034/ BK7-09-001 der BNetzA

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. ¹Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs an den Messstellen von Letztverbrauchern in dem Bereich Elektrizität und/ oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. ²Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. ³Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. ⁴Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden.
2. ¹Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. ²Sofern der Messstellenbetreiber auch die Messung durchführt, so sind die Regelungen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messrahmenvertrages auch ein Bestandteil dieses Vertrages. ³Der Messrahmenvertrag ist in diesem Fall diesem Vertrag als Anlage beizufügen, einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht.



§ 2 Definitionen

1. Anschlussnutzer: Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
2. Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
3. Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
4. Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
5. Messstelle: Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
6. Messstellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
7. Messstellenbetreiber: Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG)
8. Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
9. Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
10. Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Anforderungen an die Messstelle

1. ¹Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 S. 2 MessZV. ²Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen.
2. ¹Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Letztverbrauchers fest (z.B. § 10 Abs. 3 MessZV). ²Der Netzbetreiber bestimmt ferner den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NAV, §22 Abs. 2 Satz 1 NDAV).
3. Messstellen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
4. Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messstelle gilt § 12 dieses Vertrages.



§ 4 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

1. ¹Der Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. ²Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen (§ 5 MessZV). ³Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden. ⁴Die Erklärung kann gem. § 5 Abs.1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messstellenbetreiber abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. ⁵Für den Fall, dass der Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messstellenbetreiber hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. ⁶Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). ⁷Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. ⁸Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
2. Soweit nicht der Netzbetreiber selbst dies durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt, dürfen die Anlagenbestandteile der Messstelle
 - in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung aufweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
 - in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 bzw. G 493-2 zertifiziertes Unternehmenein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

§ 5 Abwicklung der Wechselprozesse

¹Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch beim Messstellenbetrieb im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. ²Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

§ 6 Installation

1. Wird die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt, darf der Messstellenbetreiber



eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.

2. Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu erfolgen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.

§ 7 Wechsel des Messstellenbetreibers

1. ¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere
 - die Messeinrichtung,
 - Wandler,
 - vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und
 - bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungenvollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. ²Kommt es zwischen dem alten und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehmlichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel
 - a) im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
 - b) im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der alte Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende technische Einrichtung verlangt hat, als angemessen.
2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
3. ¹Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Parteien dieses Vertrages bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt: ²Ist eine der Vertragsparteien neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, bewahrt sie bis zur unverzüglichen Abholung durch den alten Messstellenbetreiber die von ihr ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. ³Hierbei hat sie für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. ⁴Ist eine der Vertragsparteien alter Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, so hat sie die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. ⁵Holt der alte Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem alten Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. ⁶Dabei sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.
4. Zeigt der alte Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehin-



dert, weil er diesen nur in Zusammenwirken mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messstelle erschienen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

§ 8 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber hat die Aufgabe, Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung und gegebenenfalls weiterer technischer Einrichtungen ordnungsgemäß durchzuführen.
2. ¹Der Messstellenbetreiber sichert (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. ²Die Sicherungsvorrichtungen müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. ³Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. ⁴Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf dessen Kosten vornehmen, falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.
3. Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.
4. ¹Vor Arbeiten an der Messstelle, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. ²Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe entgegenstehen. ³Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.
5. ¹Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV bzw. NDAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle erforderlich, so gilt: ²Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. ³Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. ⁴Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. ⁵Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. ⁶Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. ⁷Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. ⁸Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.

6. ¹Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV bzw. NDAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messstelle des Messstellenbetreibers einzuwirken. ²Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. ³Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. ⁴Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
7. ¹Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. ²Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.
8. ¹Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messstellenbetreiber auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. ²Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messstellenbetreiber und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. ³Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. einzelne Komponenten, sofern die Leistungen vergleichbar sind. ⁴Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. ⁵Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV. ⁶In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers, in denen die Messstelle des Anschlussnutzers dem Netzbetreiber wieder zuzuordnen wäre, ist der Netzbetreiber in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt zu verlangen. ⁷Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messstelle durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu. ⁸Die Regelungen dieses Absatzes umfassen im Fall einer elektro-nisch ausgelesenen Messeinrichtung auch die Tätigkeit der Messung.
9. Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Zählpunkte erforderlichen Informationen über die Messstelle, insbesondere Zählernummer, Zählerdaten (z.B. Typ, Hersteller) sowie ggf. Wandlerdaten (z.B. Typ, Hersteller, Wandlerart und -faktor).

§ 9 Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

1. ¹Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. ²Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z.B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. ³Erfolgt im Störfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Drit-



ten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. ⁴Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. ⁵Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung zu schließen, damit die Strom- oder Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.

2. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. ²Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. ³Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. ⁴Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorbezeichneten Kosten.
3. ¹Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. ²Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 10 Pflichten des Netzbetreibers

1. ¹Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. ²Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
2. ¹Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/ Minder mengenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. ²Der Messstellenbetreiber wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben (etwa bei Wandlermessung die Produktivdaten wie z.B. Rohdaten und Wandlerfaktor) zur Messstelle unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messstellenbetreiber identischen) Messdienstleisters ist.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
4. ¹Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. ²Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.



5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messstelle fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

§ 11 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

§ 12 Mindestanforderungen des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gemäß § 21b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität einheitlich für sein Netzgebiet vorzugeben.
2. ¹Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber eine Anpassung der Messstelle an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. ²Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.
3. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen bei Bedarf anzupassen. ²Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 13 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch.
2. ¹Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. ²Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
3. ¹Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. ²Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ³Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ⁴Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.



§ 14 Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilernetz

1Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zu erhalten, soweit und für den Teil des Netzes, in dem der Netzbetreiber selbst eine solche Messdatenübertragung durchführt oder zulässt. 2Dies gilt nicht, solange der Netzbetreiber die Messdatenübertragung für einen eng befristeten Zeitraum ausschließlich zu technischen Testzwecken durchführt. 3Die Parteien werden über eine Zugangsgewährung nach Satz 1 eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 15 Haftung

- 1Der Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und §18 NDAV. 2Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 8 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
- 1Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. 2Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 16 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1Der Rahmenvertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. 2Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. 2Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. 3Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. 4Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach §7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.



2. ¹Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. ²Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messstellenbetreibers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. ³Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
3. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.
4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

XXXX, den _____

Ellwangen, den _____

Lieferant (Stempel / Unterschrift)

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
(Stempel / Unterschrift)

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Peter Conrad
Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Anlage 1

zum Messstellenrahmenvertrag



ODR

Abwicklungsregeln

1 Grundsätzliches zur Abwicklung Neuanlage und Messstellenbetreiberwechsel

- 1.1 Die Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV) und gemäß den von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozessen über Wechselprozesse im Messwesen (WiM), sobald die Festlegung der Bundesnetzagentur in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend; bis zu diesem Zeitpunkt sind ausschließlich die folgenden Regelungen maßgeblich.
- 1.2 Meldet der Messstellenbetreiber eine Messstelle beim Netzbetreiber an, erfolgt nach der Bestätigung der Anmeldung durch den Netzbetreiber die Aufnahme der für die Messeinrichtung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte Zuordnungsliste zum Rahmenvertrag. Alle Angaben, die die Messeinrichtungen betreffen, werden in die Zuordnungsliste aufgenommen.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber verbindlich.
- 1.3 Die Zuordnungsliste wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der seit der letzten Aktualisierung bestätigten Zu- und Abgänge aktualisiert. Der Netzbetreiber stellt am 16. WT die aktualisierte Zuordnungsliste mit allen bis zum 15. WT bestätigten Bestandsveränderungen in elektronischer Form dem Messstellenbetreiber zur Prüfung zur Verfügung. Auf Wunsch eines Vertragspartners kann auf die monatliche Versendung der Liste verzichtet werden. Ausgenommen hiervon ist der Austausch von Listen zum Zwecke eines generellen Kundenabgleichs.
- 1.4 Sofern der Messstellenbetreiber nicht bis zum 10. WT des auf die Versendung folgenden Monats widerspricht, gilt die Zuordnungsliste als vom Messstellenbetreiber anerkannt.
- 1.5 Sofern der Netzbetreiber gleichzeitig Messstellenbetreiber ist, nimmt der Netzbetreiber im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetreiberwechsels sowohl die Funktion des bisherigen bzw. neuen Messstellenbetreibers (MSBA/MSBN) als auch die Funktion des Netzbetreibers ein.
- 1.6 Die für den Datenaustausch zu verwendenden Adressen des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers sind in Anlage 3 (Adressen und Ansprechpartner) angegeben.
- 1.7 Der Datenaustausch erfolgt möglichst gesammelt per E-Mail gemäß den in Anlage 2 (Einzelheiten zum Datenaustausch) festgelegten Formaten.
- 1.8 Die Meldesätze müssen ordnungsgemäß und vollständig sein. Die Identifikation der Messstelle erfolgt mit Hilfe der gemäß Anlage 2 gemeldeten Stammdaten. Der Netzbetreiber bzw. MSBA dürfen eine Meldung nur ablehnen, wenn die Messeinrichtung anhand der gemäß Anlage 2 gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. Die vom MSBN mitgeteilte Zählpunktbezeichnung ist als primäres Identifikationskriterium zu verwenden.
- 1.9 Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messeinrichtung ist vom Netzbetreiber bzw. MSBA zu begründen.
- 1.10 Die Anmeldung einer bestehenden Messstelle durch den neuen Messstellenbetreiber (MSBN) beim Netzbetreiber setzt voraus, dass der Anschlussnutzer bzw. in seinem Auftrag der MSBN die Messstelle beim MSBA gekündigt hat. Diese Voraussetzung gilt auch dann, wenn der Netzbetreiber gleichzeitig der MSBA ist.



- 1.11 Bei komplexen Messeinrichtungen und bei Anlagen mit Eigenerzeugung stellt der Messstellenbetreiber gemäß den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers innerhalb von 4 Wochen ab dem bestätigten Termin zusätzlich einen Übersichtsschaltplan der Messstelle zur Verfügung.
- 1.12 Eine Trennung von Messstellenbetrieb und Messung ist bei Messeinrichtungen, die elektronisch ausgelesen werden, nicht möglich. Dies betrifft insbesondere Messeinrichtungen, bei denen Messstellenbetrieb und Messung kompatibel gestaltet sein müssen. Sofern der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb einer solchen Messeinrichtung durchführen möchte, ist dies nur möglich, wenn er zugleich die Messung an dieser Messeinrichtung durchführt. Dies bedeutet insbesondere, dass in diesen Fällen der Messstellenbetrieb und die Messung parallel beim Netzbetreiber an- bzw. abzumelden sind.

2 Abwicklung Neuanlage

- 2.1 Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber die anzumeldende Messstelle und den Inbetriebnahmetermin unverzüglich, jedoch spätestens 15 Werktage vor dem angemeldeten Inbetriebnahmetermin mit.
- 2.2 Eine Identifikation einer Neuanlage durch den Netzbetreiber ist erst nach Eingang der Meldung „Inbetriebsetzung“ des Installateurs für die dem Netzanschluss zugeordnete Entnahmestelle möglich.
- 2.3 Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MSBN unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anmeldung.
- 2.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, baut der neue Betreiber rechtzeitig vor dem Inbetriebnahmetermin die in seinem Eigentum befindliche Messeinrichtung ein.
- 2.5 Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens 5 Werktage nach dem Zählereinbau, die Fertigstellung der Messstelle gemäß dem in Anlage 2 angegebenen Format mit.

3 Abwicklung Messstellenbetreiberwechsel zwischen neuem und bisherigem Messstellenbetreiber (Kündigungsprozess)

- 3.1 Sofern der Anschlussnutzer beim MSBA nicht selbst kündigt, kann der MSBN in Vollmacht beim MSBA kündigen. In diesem Fall teilt der MSBN dem MSBA die zu kündigende Messstellen und den Kündigungstermin unverzüglich, jedoch spätestens mit einer Frist von 1 Monat zum Wechseltermin mit (Beispiel: Kündigungstermin 31. Juli, Kündigung bis spätestens 30. Juni).
- 3.2 Der MSBA antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MSBN möglichst innerhalb von 4 Werktagen nach Eingang der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 4. Werktag des Monats, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll (Beispiel: Kündigungstermin 31. Juli, Antwort bis spätestens 4. Werktag im Juli).
- 3.3 Sofern der MSBA der Netzbetreiber ist und mit dem MSBN keine Regelung über die Übernahme der eingebauten Messeinrichtung trifft, ist der MSBN verpflichtet, bei einem Messstellenbetreiberwechsel die Messeinrichtung auszubauen und dem MSBA bis spätestens 15 Werktage nach Ausbautermin kostenfrei (i.d.R. per Post) zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt an die in Anlage 3 genannte Adresse.



- 4 Abwicklung Messstellenbetreiberwechsel zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber (An- und Abmeldeprozess)**
 - 4.1 Ein Messstellenbetreiberwechsel kann jeweils nur zum Ersten eines Monats in die Zukunft erfolgen.
 - 4.2 Der Wechsel des Zählverfahrens ist im Rahmen des Messstellenbetreiberwechsels nur dann möglich, wenn von dem Netzbetreiber in der Bestätigung der Anmeldung ein anderes Zählverfahren vorgegeben wird.
 - 4.3 Der MSBN versichert mit der Anmeldung, dass er die Messstelle frist- und ordnungsgemäß beim MSBA gekündigt hat und dieser ihm die Kündigung zum Wechseltermin bestätigt hat. Der Netzbetreiber kann vom MSBN eine Kopie der Kündigungsbestätigung verlangen.
 - 4.4 Der MSBN teilt dem Netzbetreiber die anzumeldende Messstelle unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 6. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin, mit (Beispiel: Anmeldung zum 01. August bis spätestens 6. Werktag im Juli).
 - 4.5 Sofern der MSBA nicht der Netzbetreiber ist, teilt der MSBA dem Netzbetreiber die abzumeldenden Messstellen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 6. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin, mit (Beispiel: Abmeldung zum 31. Juli bis spätestens 6. Werktag im Juli).
 - 4.6 Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MSBN und MSBA unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin (Beispiel: Wechseltermin 01. August bis spätestens 15. Werktag im Juli). Für nicht identifizierte Messstellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der An- bzw. Abmeldung. Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit der Messstellenbetreiberwechsel einer Messstelle für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber verbindlich.
 - 4.7 Der MSBN teilt unverzüglich, jedoch spätestens 5 Werktage nach dem Zählereinbau, dem Netzbetreiber die Fertigstellung der Messeinrichtung gemäß dem in Anlage 2 angegebenen Format mit. Der Zählereinbau erfolgt bei Einverständnis des bisherigen Messstellenbetreibers bereits ab dem Bestätigungszeitpunkt zur Anmeldung MSB-Wechsel (d. h. schon vor dem bestätigten Wechseltermin) und spätestens innerhalb von fünf Wochen ab dem bestätigten Wechseltermin.
- 5 Änderung Zählverfahren**
 - 5.1 Das Zählverfahren wird vom Netzbetreiber vorgegeben und kann nur in die Zukunft geändert werden. Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens stimmen sich der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber rechtzeitig ab.
- 6 Endgültige oder vorübergehende Stilllegung**
 - 6.1 Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung der Stilllegung stimmen sich der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber rechtzeitig ab.
- 7 Stammdatenänderungen**
 - 7.1 Änderungen von Stammdaten der Messstelle werden wechselseitig schriftlich als Veränderungsmeldung mitgeteilt.

Anlage 2

zum Messstellenrahmenvertrag



Einzelheiten zum Datenaustausch

Der Datenaustausch für Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers und der Messstelle sowie Kündigungen, An- und Abmeldungen erfolgen bis auf weiteres formlos per E-Mail an die in Anlage 3 genannten Adressen.

Anlage 3

zum Messstellenrahmenvertrag



ODR

Ansprechpartner

Netzbetreiber

Messstellenrahmenvertrag	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH	Name	Hr. Conrad / Hr. Wagner
	Straße, Nr.	Unterer Brühl 2	Tel.	07961 9336 1480
	PLZ, Ort	73479 Ellwangen	Fax	07961 9336 1415
			E-Mail	netznutzung@ng-o.com

Technische Mindestanforderungen	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH	Name	Hr. Conrad / Hr. Wagner
	Straße, Nr.	Unterer Brühl 2	Tel.	07961 9336 1480
	PLZ, Ort	73479 Ellwangen	Fax	07961 9336 1415
			E-Mail	netznutzung@ng-o.com

Unterbrechung der Anschlussnutzung	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH	Name	Hr. Conrad / Hr. Wagner
	Straße, Nr.	Unterer Brühl 2	Tel.	07961 9336 1480
	PLZ, Ort	73479 Ellwangen	Fax	07961 9336 1415
			E-Mail	netznutzung@ng-o.com

Rücksendungen von Messgeräten	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH	Name	Hr. Conrad / Hr. Wagner
	Straße, Nr.	Unterer Brühl 2	Tel.	07961 9336 1480
	PLZ, Ort	73479 Ellwangen	Fax	07961 9336 1415
			E-Mail	netznutzung@ng-o.com
Kommentarfeld Hinweis: Fragen sind bevorzugt per E-Mail zu stellen				

Prozesse und Allgemeine Fragen	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH	Name	Hr. Conrad / Hr. Wagner
	Straße, Nr.	Unterer Brühl 2	Tel.	07961 9336 1480
	PLZ, Ort	73479 Ellwangen	Fax	07961 9336 1415
			E-Mail	netznutzung@ng-o.com
Kommentarfeld Hinweis: Fragen sind bevorzugt per E-Mail zu stellen				



Messstellenbetreiber

Messstellenrahmenvertrag	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	

Messstellenbetreiberprozesse und Allgemeine Aufgaben des Messstellenbetreibers	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Kommentarfeld				

Unterbrechung der Anschlussnutzung	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	

Bei Bedarf bitte ergänzen:	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Kommentarfeld				

Störungsannahme Gemäß 3) Messstellenrahmenvertrag	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Kommentarfeld				

Bitte Exemplar „Messstellenbetreiber“ ergänzen und bei Vertragsabschluss dem Messstellenrahmenvertrag beilegen.